

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 209 vom 19. Februar 2024

BE Verwaltungsgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2024_209

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 209 du 19 février 2024

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2024 209 del 19 febbraio 2024

Regeste

Einspracheentscheid vom 19. Februar 2024

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 19. Februar 2024 (act. II 36). Streitig und zu prüfen ist vorliegend allein der Anspruch der Beschwerdeführerin auf EL ab dem 1. September 2023 bis 31. Dezember 2023 (vgl. E. 1.3 hiernach) und dabei einzig die Höhe der anrechenbaren Mietkosten. Die richterliche Beurteilung hat sich praxisgemäss auf diesen Punkt zu beschränken, wogegen aufgrund der Akten kein Anlass besteht, die übrigen unbestritten gebliebenen Punkte in die Prüfung miteinzubeziehen (BGE 131 V 329 E. 4 S. 330). Nicht Thema des vorliegenden Verfahrens ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf EL ab dem 1. Januar 2024, über welchen die Beschwerdegegnerin – soweit (aktenmässig) erkennbar – (noch) nicht verfügt hat; diesbezüglich wäre vorab eine anfechtbare Verfügung zu erlassen und zwingend das Einspracheverfahren zu durchlaufen. Das Gleiche gilt für eine allfällige Rückforderung der ausgerichteten EL für den Zeitraum vom 1. April 2023 bis 31. August 2023 (vgl. Beschwerdeantwort, S. 3 Ziff. 2.3), samt dem Erfordernis eines Rückkommenstitels (vgl. BGE 142 V 259 E. 3.2 S. 260, 122 V 19 E. 3a S. 21).

E. 1.3

Ein Entscheid betreffend EL kann in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten (BGE 141 V 255 E. 1.3 S. 258, 128 V 39 E. 3b S. 41; SVR 2020 EL Nr. 1 S. 1, 9C_541/2019 E. 4.1). Vorliegend wurde einzig über den Anspruch auf EL ab dem 1. September 2023 entschieden. Die Beschwerdegegnerin hat als anrechenbare Mietkosten den maximalen Mietzinsabzug für eine Einzelperson in einer Wohngemeinschaft in der Mietzinsregion 2, Fr. 10'110.-- jährlich, berücksichtigt (vgl. Art. 10 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG; SR 831.30], in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung; Anhang 5, Ziff. 5.2 der Wegleitung des BSV über die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV [WEL], gültig ab 1. April 2011, Stand: 1. Januar 2023; Anhang 1 der Verordnung des EDI vom 14. Juni 2021 über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem Bundesgesetz über die

Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversiche-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, EL 200 2024 209 - 5 -
rung und dem Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose [SR
831.301.114]). Die Beschwerdeführerin beantragt, es seien weiterhin die Mietausgaben für
eine Einzelperson (allein lebend) anzurechnen, was zur Folge hätte, dass ein maximaler
Mietzinsabzug von Fr. 17'040.-- jährlich berücksichtigt werden könnte (Art. 10 Abs. 1 lit. b
Ziff. 1 ELG, in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung; Anhang 5, Ziff. 5.2 WEL). Die
Differenz zwischen den beiden Beträgen beläuft sich auf Fr. 6'930.-- jährlich, so dass mit
Blick auf den Umstand, dass ein Entscheid betreffend EL in zeitlicher Hinsicht von
vornherein nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten kann, der Streitwert unter
Fr. 20'000.-- liegt. Damit fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche
Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der
Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84
Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 Am 1. Januar 2021 sind die Änderung vom 22. März 2019 des ELG
und die Änderung vom 29. Januar 2020 der Verordnung vom 15. Januar 1971 über die
Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR
831.301) in Kraft getreten. Für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für
die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen
oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, gilt
während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs. 1 der
Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 [EL-Reform]). Mit Blick
darauf, dass bei der Beschwerdeführerin per 1. Januar 2021 der Wechsel auf das neue Recht
erfolgte (vgl. Verfügung vom 7. Januar 2021 inkl. Vergleichsrechnungen; act. II 15), bleibt
dieses während der gesamten (restlichen) Übergangsfrist anwendbar (vgl. Rz. 3104 des
Kreisschreibens des BSV zum Übergangsrecht der EL-Reform [KS-R EL]; zur Bedeutung
von Verwaltungsweisungen: vgl. BGE 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6, 148 V 385 E. 5.2 S. 391, 147
V 79 E. 7.3.2

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, EL 200 2024 209 - 6 -
S. 82, 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228; vgl. auch CARIGIET/KOCH, Ergänzungsleistungen zur
AHV/IV, 3. Aufl. 2021, S. 22 Rz. 35 f.). 2.2 Gemäss Art. 4 Abs. 1 ELG haben Personen mit
Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz Anspruch auf
Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Rente der AHV oder Invalidenversicherung (IV)
beziehen oder nach lit. b oder d der genannten Bestimmung Anspruch auf eine solche Rente
hätten. Die Ergänzungsleistungen bestehen aus der jährlichen Ergänzungsleistung sowie der
Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (Art. 3 Abs. 1 ELG). Die jährliche
Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die
anrechenbaren Einnahmen übersteigen, mindestens jedoch dem höheren der folgenden
Beträge (Art. 9 Abs. 1 ELG): a. der höchsten Prämienverbilligung, die der Kanton für
Personen festgelegt hat, die weder Ergänzungsleistungen noch Sozialhilfe beziehen; b. 60
% des Pauschalbetrages für die obligatorische Krankenpflegeversicherung nach Art. 10
Abs. 3 lit. d ELG. 2.3 Bei Personen, die nicht dauernd oder nicht länger als drei Monate in
einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), gehören zu den anerkannten
Ausgaben unter anderem der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden
Nebenkosten (Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG). Als jährlicher Höchstbetrag für den Mietzins einer

Wohnung und der damit zusammenhängenden Nebenkosten wird in der (vgl. Art. 10 Abs. 1 quater ELG i.V.m. Art. 26 Abs. 2 ELV) Region 2 für eine allein lebende Person im Jahr 2023 ein Höchstbetrag von Fr. 17'040.-- (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG [in der ab 1. Januar 2023 gültigen Fassung]; Anhang 5, Ziff. 5.2 WEL) anerkannt. Bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen wird für die zweite Person in der Region 2 im Jahr 2023 Fr. 3'180.-- (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 ELG) anerkannt. Für Personen, die in gemeinschaftlichen Wohnformen leben und bei denen keine gemeinsame Berechnung nach Art. 9 Abs. 2 ELG erfolgt, gilt der jährliche Höchstbetrag der anerkannten Mietkosten für eine Person in einem Haushalt mit zwei Personen (Art. 10 Abs. 1ter ELG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, EL 200 2024 209 - 7 - 2.4 Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die Wiedererwägung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts (BGE 148 V 195 E. 5.3 S. 202). 2.4.1 Nach der Rechtsprechung kann die Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen bzw. Einspracheentscheide nur in Betracht kommen, wenn es sich um die Korrektur grober Fehler der Verwaltung handelt (ZAK 1988 S. 555 E. 2b). Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss – derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung – denkbar. In diesem Sinne qualifiziert unrichtig ist eine Verfügung, wenn die notwendigen (fachärztlichen) Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden, oder wenn eine Leistung aufgrund falscher Rechtsregeln bzw. ohne oder in unrichtiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zugesprochen wurde. Zurückhaltung bei der Annahme zweifelloser Unrichtigkeit ist stets dann geboten, wenn der Wiedererwägungsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung betrifft, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzungen oder Beweiswürdigungen und damit auf Elementen beruht, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen. Eine vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis vertretbare Beurteilung der (invaliditätsmässigen) Anspruchsvoraussetzungen kann nicht zweifellos unrichtig sein (BGE 141 V 405 E. 5.2 S. 414; Urteil des Bundesgerichts [BGR] 8C_72/2020 vom 26. August 2020 E. 6.1, nicht publ. in: BGE 147 V 55, aber in: SVR 2021 UV Nr. 1 S. 1, 2019 IV Nr. 47 S. 153, 9C_860/2017 E. 2.1). 2.4.2 Die Wiedererwägung setzt voraus, dass die Berichtigung der zweifellos unrichtigen Verfügung von erheblicher Bedeutung ist. Massgebend für die Beantwortung dieser Frage sind nach der Rechtsprechung die gesamten Umstände des Einzelfalls, zu denen auch die Zeitspanne gehört, die seit der zu Unrecht erfolgten Leistungsgewährung verstrichen ist. Eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, EL 200 2024 209 - 8 - allgemeingültige betragliche Grenze lässt sich allerdings nicht festlegen. Die Höhe des unrechtmässig ausbezahlten Betrages ist dabei insofern von Bedeutung, als das Interesse der Verwaltung an der richtigen Durchführung des objektiven Rechts gegenüber demjenigen an der Rechtssicherheit in der Regel umso weniger ins Gewicht fällt, je geringer die zu Unrecht ausgerichteten Leistungen sind. Bei periodischen Leistungen wird die Erheblichkeit praktisch immer bejaht, während bei punktuellen Leistungen die Grenze praxisgemäss bei einigen hundert Franken liegt. Die Voraussetzung der Erheblichkeit der Berichtigung dient im Übrigen der Verwaltungs- und Prozessökonomie (BGE 107 V 180

E. 2b S. 182; ARV 2000 S. 211 E. 3b; Urteil des BGer 8C_18/2017 vom 4. Mai 2017 E. 3.2.2). 3. 3.1 Mit Verfügung vom 14. März 2023 (Anspruch ab 1. April 2023; act. II 29) berücksichtigte die Beschwerdegegnerin im Rahmen der Ausgaben einen Wohnungsmietzins von Fr. 12'420.-- (pro Jahr) und damit zusammenhängende Nebenkosten von Fr. 2'940.-- (pro Jahr; act. II 29 S. 6), entsprechend den Angaben der Beschwerdeführerin (act. II 27 S. 1). Sie ging damit von einer allein lebenden Einzelperson (Einpersonenhaushalt) aus. Mit Verfügung vom 25. August 2023 (act. II 30), bestätigt mit Einspracheentscheid vom 19. Februar 2024 (act. II 36), berechnete die Beschwerdegegnerin den Anspruch per 1. September 2023 neu und berücksichtigte dabei Mietzinsausgaben (inkl. Nebenkosten) von (nur noch) Fr. 10'110.-- (pro Jahr). Zur Begründung führte sie aus, sie habe festgestellt, dass die Beschwerdeführerin in einer "Clusterwohnung" lebe, deshalb könne maximal der Mietzinsansatz für eine "Einzelperson in einer Wohngemeinschaft" berücksichtigt werden (act. II 36 S. 2 f.). Die Beschwerdegegnerin ging damit nunmehr von einer gemeinschaftlichen Wohnform aus (vgl. Art. 10 Abs. 1ter ELG) und nahm im Laufe des Kalenderjahres 2023 eine Anpassung der EL vor. 3.2 Die jährliche EL ist periodisch zu überprüfen (Art. 25 Abs. 1 lit. d und Art. 30 ELV). Dabei können die Berechnungsgrundlagen ohne Bindung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, EL 200 2024 209 - 9 - an die früher verwendeten Faktoren von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden. Insofern sind die Verfügungen über EL unter dem Jahr – wie bereits ausgeführt – grundsätzlich rechtsbeständig (vgl. E. 1.3 hiervor). Eine Anpassung (Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung) im Laufe des Kalenderjahres ist – abgesehen von den Rückkommensgründen der prozessualen Revision und Wiedererwägung (Art. 53 Abs. 1 und 2 ATSG; vgl. E. 2.4 hiervor) – jedoch im Rahmen von Art. 17 Abs. 2 ATSG (materielle Revision der Dauerleistung bei erheblich verändertem Sachverhalt) oder Art. 25 Abs. 1 ELV (bei einer Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen) zulässig (Entscheidung des BGer vom 11. November 2022, 9C_365/2022, E. 2.2.1). 3.3 Gemäss Rz. 3232.04 WEL gelten als allein lebend unter anderem Personen, die in einem Einpersonenhaushalt leben. Von einer Wohngemeinschaft ist auszugehen, wenn eine Einzelperson, d.h. unter anderem eine allein stehende Person, mit einer oder mehreren Personen zusammenlebt, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind (Rz. 3232.06 WEL). 3.4 Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin seit dem 1. April 2023 (nach Zuzug von ... nach ...) eine Einzimmerwohnung der Alterssitz C._____ AG mit einem monatlichen Mietzins von Fr. 1'035.-- zuzüglich Nebenkosten von Fr. 245.-- mietet und bewohnt (act. II 27). Die Einzimmerwohnung umfasst einen Schlaf- und Wohnbereich, eine Küchenzeile sowie einen separaten Hygienebereich (WC/Dusche/Lavabo) und hat eine Wohnfläche von 24 m². Als Nebenraum gehört zum Mietobjekt zudem ein Kellerabteil. Zur Mitbenützung stehen der Beschwerdeführerin eine Waschküche, ein Wäschehängeplatz, ein Trockenraum, ein Garten, ein Aufenthaltsraum, ein Balkon und verschiedene Ateliers zur Verfügung (act. II 27, 31 S. 3 f., 36 S. 6 f.; vgl. auch <www.ana-ag.ch>, Rubrik: Wohnen/Unsere Wohnformen, Studios). Unter diesen Umständen ist die – ausgehend von einer allein lebenden Einzelperson (Einpersonenhaushalt) – mit Verfügung vom 14. März 2023 (act. II 29) erfolgte Leistungszusprache (für das Kalenderjahr 2023; vgl. E. 3.1 hiervor) nicht im wiedererwägungsrechtlichen Sinn zweifellos unrichtig. Dies zumal die von der Beschwerdeführerin gemietete Einzimmerwoh-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, EL 200 2024 209 - 10 - nung alle wesentlichen Wohnfunktionen wie Schlafen, Wohnen, Kochen und Bad (WC/Dusche) innerhalb derselben Einheit enthält und ihr damit ein selbständiges, von den anderen Wohnungsmietern der Alterssitz C. _____ AG unabhängiges, selbstbestimmtes Wohnen erlaubt. Eine Teilung bzw. Mitbenützung dieser wesentlichen Wohnfunktionen mit einer oder mehreren Personen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen ist bzw. sind, erfolgt nicht. Die Einzimmerwohnung der Beschwerdeführerin ist über den Korridor auch frei – ohne Benutzung eines gemeinschaftlich genutzten Raumes – zugänglich (vgl. act. II 31 S. 3 f.; vgl. auch Beschwerde, S. 7 Ziff. III.B.5). Dass die Beschwerdeführerin gewisse Einrichtungen (u.a. Wäscheinfrastruktur, Garten, Aufenthaltsraum, Balkon und Ateliers; act. II 27, 31 S. 3 f.) mitbenützen kann, lässt nicht den alleinigen Schluss des Vorliegens einer Wohngemeinschaft zu. Daran vermag auch die Wohnungsgrösse nichts zu ändern (vgl. act. II 36 S. 2). Ferner besitzt die Beschwerdeführerin auch über einen eigenen Briefkasten beim Hauseingang (act. II 31 S. 2 f.) und nicht etwa einen gemeinschaftlich genutzten. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass sie die Einzimmerwohnung nicht alleine bewohnt; Gegenteiliges wird auch nicht geltend gemacht. 3.5 Da nach dem Gesagten die Unrichtigkeit der Leistungszusprache vom 14. März 2023 (act. II 29) gerade nicht zweifellos feststeht bzw. nicht als einziger Schluss denkbar ist, fällt eine wiedererwägungsweise Leistungsanpassung ausser Betracht. 3.6 Sodann sind seit der Verfügung vom 14. März 2023 (act. II 29) weder eine nachträgliche erhebliche Sachverhaltsänderung im Sinne von Art. 17 Abs. 2 ATSG noch eine Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen nach Art. 25 Abs. 1 ELV ersichtlich; entsprechende Veränderungen werden auch nicht geltend gemacht. 3.7 Nach dem Dargelegten sind die Voraussetzungen für eine Anpassung der EL im Laufe des Kalenderjahrs 2023 (seit der Verfügung vom

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 ATSG). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, EL 200 2024 209 - 4 - ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 14

März 2023 (act. II 29) festgelegt, zu berücksichtigen. Damit erübrigt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, EL 200 2024 209 - 11 - sich die beantragte Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin (vgl. Beschwerde, S. 2 Ziff. I.2). 3.8 Mit dem Entscheid in der Hauptsache wird das Gesuch um Wieder-

herstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (S. 2 Ziff. I.3) gegenstandslos und ist vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben. 4. 4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 ELG i.V.m. Art. 61 lit. fbis ATSG (Umkehrschluss; vgl. auch BBl 2018 1639) sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 4.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Die Parteikosten sind gestützt auf die angemessene Kostennote von Rechtsanwalt Dr. B. _____ vom 29. April 2024 auf Fr. 2'883.55 (Honorar von Fr. 2'632.50 [9.75 Stunden à Fr. 270.--], zzgl. Auslagen von Fr. 35.-- und Mehrwertsteuer (MWST) von Fr. 216.05 [8.1 % von Fr. 2'667.50]) festzusetzen. Diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen. 4.3 Damit ist das Verfahren betreffend das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung unter Beiordnung von Rechtsanwalt B. _____ als amtlicher Anwalt als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 1. Juli 2025, EL 200 2024 209 - 12 - Demnach entscheidet die Einzelrichterin: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse des Kantons Bern vom 19. Februar 2024 aufgehoben. 2. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde wird vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. 3. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 2'883.55 (inkl. Auslagen und MWST), zu ersetzen. 5. Das Verfahren betreffend das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung unter Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. B. _____ wird vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. 6. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt Dr. B. _____ z.H. der Beschwerdeführerin - Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Ergänzungsleistungen - Bundesamt für Sozialversicherungen Die Einzelrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Rechtsmittelbelehrung Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.